

Gemäß BImSchG erfolgt die Bekanntgabe von Stellen im Sinne des §26 BImSchG nach §29b BImSchG durch das Bundesland, in dem die Stelle ihren Sitz hat.

Gemäß §16 (4) Nr. 2 der 41. BImSchV muss sich eine Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit über die länderspezifischen Regelungen informieren und diese einhalten.

Für das Bundesland Hessen sind dies die allgemeinen Auflagen und Hinweise, die bei Bekanntgaben durch die hessische Bekanntgabebehörde zu beachten sind. Hierdurch soll eine Gleichbehandlung mit den durch Hessen bekanntgegebenen Stellen erreicht und die Überwachung bei Messungen in Hessen ermöglicht werden.

Die Anforderungen sind nachfolgend aufgelistet.

1. Ermittlungen luftverunreinigender Stoffe sind unter der fachlichen Verantwortung des benannten Personals und grundsätzlich von mindestens zwei fachkundigen Mitarbeitern der Stelle durchzuführen. Die Beschäftigung von freien Mitarbeitern im Zusammenhang mit Ermittlungsaufgaben ist in Hessen nicht zulässig. Unterauftragsvergaben, sofern nicht im Bekanntgabebescheid anders geregelt, sind nicht zulässig.
2. Immissionsmessungen in Hessen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, abzustimmen.
3. Emissionsmessungen in Hessen sind auf der Grundlage eines Messplans, der auf den aktuellen technischen Regeln der Emissionsmesstechnik basiert, durchzuführen. Dieser für die Messung verbindliche Messplan, der zur Erleichterung des Ablaufs im Falle eines behördlichen Vor-Ort-Audits das Datum und die geplante Uhrzeit des Beginns der Messung enthält, ist der zuständigen Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (emission@hlnug.hessen.de) mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung zuzusenden. Falls in der geplanten Vorgehensweise Abweichungen zu einschlägigen Gesetzen, Normen oder Richtlinien bestehen oder aus anderen Gründen die explizite Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu einem Messkonzept gewünscht wird, muss im Anschreiben darauf hingewiesen und die gebührenpflichtige Prüfung des Messkonzeptes beantragt werden. Ist eine Veränderung hinsichtlich des Datums oder der geplanten Uhrzeit der Messung absehbar, so ist dies dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor dem ursprünglichen Termin mitzuteilen.
4. Die Messstelle ist verpflichtet, für Ermittlungen ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben. Dieses ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – Außenstelle Kassel – in seiner jeweils gültigen Version vorzulegen. Vertretern der zuständigen Behörden ist die Einsichtnahme

in die QS-Unterlagen zu gewähren. Die für die jeweilige Messaufgabe erforderlichen Qualitätssicherungsvorschriften sind den Messtechnikern in der aktuellen Fassung auszuhändigen und bei den Messungen mitzuführen.

5. Beauftragte der zuständigen Überwachungsbehörde und Bedienstete des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sind berechtigt, an den Ermittlungen teilzunehmen und deren Ergebnisse zu überprüfen. Eine solche Überprüfung kann durch sog. Audits während der Messdurchführung stattfinden. Kommt es bei den v. g. Audits im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Abweichungen, so wird dies durch die beauftragten Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Auditoren) in Form eines Abweichungsberichtes dokumentiert. Die Abweichungsberichte sind durch den Projektleiter der Messstelle gegenzuzeichnen und die festgestellten Abweichungen zu den festgesetzten Terminen zu beseitigen. Für diese Audits werden nach dem gültigen Hessischen Verwaltungskostengesetz und der Verwaltungskostenordnung des entsprechenden Geschäftsbereiches Gebühren erhoben (vgl. §16 (1) Nr. 3 der 41. BImSchV).
6. Die Dokumentation der Ermittlungen erfolgt nach den von der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eingeführten Mustermessberichten und innerhalb der in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (z.B. 13. und 17. BImSchV) vorgegebenen Fristen (8 bzw. 12 Wochen). Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden die vorgelegten Messberichte und -pläne stichprobenartig ausgewertet und überprüft. Für diese Überprüfungen werden nach dem gültigen Hessischen Verwaltungskostengesetz und der Verwaltungskostenordnung des entsprechenden Geschäftsbereiches Gebühren erhoben (vgl. §16 (1) Nr. 3 der 41. BImSchV). Messberichte sind dazu unverzüglich nach Fertigstellung als unverschlüsseltes pdf-Dokument per Email an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (emission@hlnug.hessen.de) zu senden. Ist ein verschlüsselter Transfer gewünscht, kann ein PKI-Schlüssel auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
7. Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere auch Rohdaten und Ermittlungsprotokolle (vgl. §16 (4) Nr. 3).
8. Es ist der Messstelle nicht gestattet, Aufträge von Anlagenbetreibern für Ermittlungen anzunehmen, wenn sie in derselben Sache bereits für den Anlagenbetreiber beratend tätig gewesen ist oder bei dessen Betrieb (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat. Dies gilt auch für Aufträge von Anlagenbetreibern, zu denen die Messstelle personen- bzw. gesellschaftsrechtliche Verbindungen unterhält. Gleiches gilt für die messtechnische Beteiligung einer Messstelle an der Optimierung von Anlagenparametern im Vorlauf zu einer Messung im geregelten Bereich, sofern die Messwerte vor der Optimierung sowie die durchgeführten Optimierungsschritte nicht detailliert im Messbericht beschrieben werden. Fallspezifisch kann es Ausnahmen geben. Dazu ist jedoch eine Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie im Vorfeld der Messungen unbedingt erforderlich.
9. Es werden keine Messungen akzeptiert, die nicht mit dem Standardreferenzmessverfahren durchgeführt wurden (bspw. FTIR-Messung von CO, SO₂ und NO_x ohne explizite Akkreditierung für dieses Verfahren in Verbindung mit den jeweiligen Stoffen).

10. Bei Messungen an Anlagen, deren Messstellen zu kurze Ein-/Auslaufstrecken aufweisen, ist generell eine Messnetzverdichtung und eine den Umständen angepasste Messunsicherheitsbetrachtung vorzunehmen, um ein möglichst repräsentatives Messergebnis erhalten zu können. (Aus dem Erfüllen der Anforderungen der DIN EN 15259:2007 an das Strömungsprofil ergibt sich nicht zwingend eine homogene Verteilung der Abgaskonzentration.) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ein-/Auslaufstrecken nur knapp unter Anforderung, niedrige Messwerte nahe der Nachweisgrenze etc.) kann von diesen Maßnahmen nach Absprache mit dem zuständigen Überwacher abgesehen werden.
11. Die Messunsicherheit ist als absolute Größe (z.B. mg/m³) und nicht als Relativwert (%) vom Grenzwert anzugeben.
12. Die Durchführung der zweiten Qualitätssicherungsstufe (QAL2) zur Kalibrierung automatischer Messeinrichtungen und zur Ermittlung der Variabilität der damit ermittelten Messwerte sowie die Durchführung jährlicher Funktionsprüfungen (AST) automatischer Messeinrichtungen nach der DIN EN 14181 ist als Terminmitteilung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie anzukündigen.
13. Die Jahresmeldung soll über ein bundeseinheitliches Formular erfolgen und ist von der §29b-Stelle vorzulegen. Das Excel-Formular für die Jahresmeldung zu den von §29b Stellen durchgeführten Messungen findet sich unter folgendem Link:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>